

Allerdings erscheint die Realisierbarkeit gerade dieser Vorschläge zweifelhaft, birgt doch die Festschreibung eines strikten Vorrangs der Einzelvormundschaft entsprechend dem Vorbild des Betreuungsrechts zwar eine Entlastung der Kassen der Kommunen, die die Amtsvormünder zu finanzieren haben<sup>86</sup>, zugleich aber eine stärkere Belastung der Landesjustizkassen<sup>87</sup>.

Die aufgezeigte Staffelung nach dem Vorbild des Betreuungsrechts passt auf jeden Fall für den Organisationsvormund. Es bleibt die Frage, ob der Gesetzgeber auch den Vorrang des Erziehungsvormunds vor dem Organisationsvormund festschreiben sollte. Geht man vom Kindeswohl aus, so entspricht in der Regel ein umfassender Ersatz der tatsächlichen und rechtlichen Elternfunktionen am ehesten dem Kindeswohl. Dies müsste zur Folge haben, dass auch ein Vorrang des Erziehungsvormunds vor dem Organisationsvormund festgeschrieben wird.

#### IV. Ausblick

Die vorstehenden Ausführungen stellen eine kleine Wunschliste an den Gesetzgeber dar, die zwar keineswegs vollständig ist, aber zeigen soll, dass die ausstehende Reform ein riesiges Unterfangen ist, das im BGB nicht auf das Vormundschaftsrecht beschränkt ist, sondern auch das Recht der elterlichen Sorge einbezieht und zudem über das BGB hinaus in das Kinder- und Jugendhilfe- sowie Verfahrensrecht reicht. Eine solche Reform be-

darf aber einer gründlichen Vorbereitung<sup>88</sup>. Dabei sollte der Gesetzgeber durch eine erneut vom BMJ einzuberufende Experten-Arbeitsgruppe unterstützt werden. Aufschlussreich wäre auch eine neue rechtsvergleichende Studie, um Impulse aus anderen Rechtsordnungen aufzunehmen; der Blick über die Landesgrenzen hat wiederholt bei Reformvorhaben oder der Schaffung neuer Rechtsfiguren Pate gestanden; genannt seien nur das Betreuungsrecht (österreichisches Sachwalterrecht)<sup>89</sup> und die Einführung des Verfahrenspflegers (englisches Recht)<sup>90</sup>. Das Ziel muss auf jeden Fall ein modernes, an den Bedürfnissen des Kindes orientiertes Vormundschaftsrecht sein.

86 Auf diese Schwierigkeit verweist auch Meyer, in: Coester-Waltjen/Lipp/Schumann/Veit [Fn. 29], S. 121, 126 f.

87 Jugendamt und Verein haben keinen Vergütungsanspruch (§ 1836 Abs. 3 BGB) und auch keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz oder Aufwandsentschädigung aus der Staatskasse (§§ 1835 Abs. 5, 1835a Abs. 5 BGB), wogegen der Einzelvormund bei Mittellosigkeit des Mündels einen Aufwendungsersatz- sowie Vergütungsanspruch nach §§ 1835 Abs. 4 S. 1, 1836 Abs. 1 S. 1, S. 2, Abs. 2 S. 2, 1836d BGB gegen die Staatskasse hat. Hoffmann, FamRZ 2011, 249, 253; Forderung der Arbeitsgruppe „1666 BGB“ [Fn. 10], Anl. 5, S. 5 f.

88 Schwab, in: Göttinger Workshop [Fn. 8], S. 29, 42.

89 BT-Drucks. 11/4528, S. 46 ff.

90 Zur englischen Rechtsfigur des „guardian ad litem“ vgl. Salgo, Der Anwalt des Kindes, 1993; ihre Berücksichtigung i. R. des KindRG von 1998 zeigt BT-Drucks. 13/4899, S. 48 u. 51.

## Amtsvormundschaft und Familiengericht im Spannungsfeld der unterschiedlichen Aufgabenwahrnehmung vor dem Hintergrund der Vormundschaftsrechtsreform

Von Rechtspfleger UWE HARM, Segeberg, BERND MIX, Jugendamt Osnabrück, JUTTA OPITZ, Jugendamt Dresden, HANS-WERNER PÜTZ, Landschaftsverband Rheinland, Richter am AmtsG a. D. HORST-HEINER ROTAX, und WOLFGANG RÜTING, Jugendamt Warendorf<sup>1</sup>

Der Gesetzgeber hat im Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts<sup>2</sup> als Leitbild „die persönlich geführte Vormundschaft“ festgeschrieben. In den Jugendämtern wird derzeit an der Umsetzung der Reform gearbeitet. Darin eingeschlossen sind Absprachen zu Verfahren und der Ausübung der Kontrolle durch das Familiengericht. Der folgende Beitrag will die Diskussion bereichern, indem er auf die sprachlichen Unschärfen in den Begriffen „Jugendamt“ und „Familiengericht“ und die sich daraus ergebenden Probleme in der Zusammenarbeit von Familiengericht und Jugendamt (I.) hinweist, aber auch auf bestehende Unzulänglichkeiten innerhalb des Familiengerichtes bei der Wahrnehmung der den Richtern und Rechtspflegern übertragenen Aufgaben (II.) aufmerksam macht.

### I. Die Stellung des Amtsvormundes im familiengerichtlichen Verfahren

#### 1. Abgrenzung zwischen Amtsvormundschaft und Sozialem Dienst

##### a) Problemaufriss

Sowohl bei den Familiengerichten als auch in den Jugendämtern gibt es in der Praxis verbreitet Unklarheiten darüber, wer an gerichtlichen Anhörungen teilzunehmen hat und wem familiengerichtliche Entscheidungen zuzustellen sind. Häufig wird

von den Gerichten nur „das Jugendamt“ geladen und werden Entscheidungen über die Einrichtung von Vormundschaften (nur „dem Jugendamt“, häufig „dem Amt für Soziale Dienste“ zugestellt. Dabei stellt sich hier die Frage, wer mit „Jugendamt“ eigentlich gemeint ist, wenn zuvor ein Amtsvormund bestellt wurde. Ist es der Soziale Dienst, der Amtsvormund (persönlich oder als Behörde) oder sind es beide?

1 Die Autoren gehören zur Vorbereitungsgruppe des „Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft“, einem auf Initiative von Henriette Katzenstein, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht [DIJuF], Heidelberg, zustande gekommenen und von ihr bisher weiter maßgeblich moderierten interdisziplinären bundesweiten Zusammenschluss der mit Vormundschaft und Pflegschaft befassten Ämter, Berufsgruppen, Verbände und Vertreter der Wissenschaft. Dazu gehören neben dem DIJuF einzelne Jugendämter sowie der Überregionale Arbeitskreis der Amtsvormünder in NRW, die Landesjugendämter Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL), verschiedene Vereine, die Vormundschaften führen, der Deutsche Familiengerichtstag (DFGT) e. V., der Bund Deutscher Rechtspfleger (BDR) e. V., die Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e. V. sowie Einzelpersonen aus Wissenschaft und Praxis. Näheres im Internet unter [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de). Die Vorbereitungsgruppe plant für September 2014 ein „2. Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft“.

2 V. 29.6.2011, BGBl 2011 I 1306; zum Großteil in Kraft ab 5.7.2012, teilweise bereits ab 30.6.2011.

Die Verwendung des Begriffes „Jugendamt“ im familiengerichtlichen Verfahren verursacht auch deshalb Schwierigkeiten, weil es diese Ämterbezeichnung in weiten Teilen des Bundesgebietes so nicht mehr gibt. Häufig heißt es: Amt für Kinder, Jugend und Familien. Das ist eine Bezeichnung, hinter der man das Jugendamt aber nur vermuten kann. Trotzdem, vor allem aber, weil sowohl das BGB<sup>3</sup> als auch das FamFG im Abschnitt 3 (Verfahren in Kindschaftssachen)<sup>4</sup> von „Jugendamt“ sprechen, soll hier weiter vom Jugendamt geredet werden.

Jugendamt im Sinne des FamFG meint dabei die Dienste des örtlich zuständigen Amtes, das die Aufgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers im Sinne des SGB VIII, unter welcher Bezeichnung auch immer, wahrnimmt. Das SGB VIII verknüpft mit dem Begriff des Jugendamtes aber verschiedene Personen und Fachdienste, die das ausdifferenzierte Leistungs- und Aufgabenspektrum des SGB VIII wahrnehmen oder umsetzen.

In der familiengerichtlichen Praxis spielen in der Regel die Bereiche der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege keine große Rolle, eher schon die erzieherischen Hilfen als Leistungen des Jugendamtes mit den vorhandenen Fach- oder Spezialdiensten, wie z. B. dem Pflegekinderdienst. Bedeutsam ist auch die Amtsvormundschaft als andere Aufgabe der Jugendhilfe.

Das Jugendamt kann in einem familiengerichtlichen Verfahren in unterschiedlichen Rollen vertreten sein. Diese Tatsache ist für betroffene Personen oder Institutionen nicht ohne Weiteres erkennbar. In den Verfahren vor Familiengerichten in Kindschaftssachen gelingt es den Beteiligten nicht immer, den Überblick zu behalten. Das liegt an dem heterogenen Aufgabenspektrum des Jugendamtes. Das Jugendamt kann in einem familiengerichtlichen Verfahren einerseits als Fachkraft des Sozialen Dienstes mitwirken bzw. am Verfahren beteiligt sein und andererseits kann es als Amtsvormund bzw. Amtspfleger und somit als gesetzlicher Vertreter des Kindes oder Jugendlichen beteiligt sein. Beide Fachkräfte gehören zum Jugendamt. Sie unterscheiden sich jedoch in ihren Funktionen, ihren Aufgaben und deren Inhalten. Zum besseren Verständnis werden zunächst die Gemeinsamkeiten der beiden Bereiche und dann die Unterschiede dargestellt.

## b) Abgrenzung

Das **SGB VIII** ist die **gesetzliche Grundlage** sowohl für den Sozialen Dienst als auch für die Amtsvormundschaft. Die Adressaten der Tätigkeit sind die Kinder und Jugendlichen und ihre Familien in den Kommunen bzw. Landkreisen. Das Jugendamt stellt für beide Bereiche den organisatorischen Rahmen dar. Das im § 1 SGB VIII formulierte Leitbild „jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ gilt für beide Bereiche. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen sie betreffenden Angelegenheiten (§ 8 SGB VIII) ist eine weitere gemeinsame Basis.

Die Unterschiede ergeben sich aus den verschiedenen Funktionen der jeweiligen Bereiche. Der **Soziale Dienst** hat im Allgemeinen eine **Dienstleistungsfunktion**, indem er personenbezogene Leistungen (Beratung, Unterstützung, Hilfe zur Erziehung) gegenüber Personensorgeberechtigten gewährt und im Besonderen eine Wächteramtsfunktion einnimmt, wenn im Einzelfall der Kinderschutz nicht gewährleistet ist und ein Kind in Obhut genommen werden muss. Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft ist ein anderer Bereich und hat ausschließlich die Funktion, die elterliche Sorge für das Kind oder den Jugend-

lichen wahrzunehmen und es gesetzlich zu vertreten. Als gesetzlicher Vertreter des Kindes hat das Jugendamt insoweit die Funktion eines Elternersatzes.

**Vormund oder Pfleger** ist nach geltendem Recht die **Behörde**. Ausgeübt werden Vormundschaft oder Pflegschaft durch eine Amtsperson, der diese Aufgabe nach § 55 Abs. 2 SGB VIII vom Jugendamt übertragen wurde. Die Auswahl dieser Person obliegt anders als bei Einzelvormundschaften nach § 1779 BGB nicht dem Familiengericht<sup>5</sup>.

Einerseits wird das Jugendamt als Amtsvormund nach § 55 Abs. 1 SGB VIII tätig. Andererseits hat es aber auch gleichzeitig nach §§ 50 SGB VIII, 162 FamFG am familiengerichtlichen Verfahren mitzuwirken. Danach wird das Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren angehört und kann auf Antrag nach § 162 Abs. 2 FamFG beteiligt werden. Während also der nach § 55 Abs. 1 SGB VIII bestellte Vormund des Jugendamtes immer zu beteiligen ist, wird das Jugendamt als Behörde, also zumeist der Soziale Dienst, nur auf seinen Antrag beteiligt.

Hier wird nochmals die unterschiedliche rechtliche Stellung des Amtsvormundes im Vergleich zum Sozialen Dienst deutlich. Der Amtsvormund ist als gesetzlicher Vertreter des Kindes zur parteilichen Wahrnehmung der Mündelinteressen verpflichtet. Dagegen wird der Soziale Dienst gemäß § 50 SGB VIII als Unterstützer des Familiengerichts tätig. Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht hat das Jugendamt (= sozialer Dienst) dabei über angebotene und erbrachte Leistungen zu unterrichten, erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes einzubringen und weitere Hilfemöglichkeiten darzustellen (§ 50 Abs. 2 S. 1 SGB VIII).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass immer dann, wenn in den §§ 151 ff. FamFG das Jugendamt benannt ist, ausschließlich das Jugendamt als Behörde gemeint ist. In der Praxis wird dies in aller Regel der Soziale Dienst oder auch der Pflegekinderdienst sein.

## c) Rolle im Verfahren

Bei einer Ladung nur des „Jugendamts“ bei gleichzeitigem Bestehen einer Amtsvormundschaft kommt es also zu einer unzulässigen Rollenvermischung. Diese unterschiedlichen Rollen sind in den Gerichten und leider auch in vielen Jugendämtern häufig noch nicht ausreichend bekannt. Gerade vor dem Hintergrund des neuen Vormundschaftsrechts, das die Stellung der Amtsvormünder in den Jugendämtern stärkt, ist es notwendig, die Gerichte an diesem Punkt zu sensibilisieren, damit zwischen den Rollen des Amtsvormundes und der Fachbehörde klar unterschieden wird.

Explizit seien an dieser Stelle die **Umgangsverfahren** herausgehoben. Den Umgang des Mündels regelt der Vormund

<sup>3</sup> §§ 1626d Abs. 2, 1712, 1714, 1748 Abs. 2, 1751 Abs. 1, 1779, 1791b, 1791c, 1792, 1801 Abs. 2, 1805, 1837, 1851, 1857a, 1887, 1889 BGB.

<sup>4</sup> §§ 155 Abs. 2, 157 Abs. 1, 162 FamFG.

<sup>5</sup> Hier setzen Reformüberlegungen an, die darauf hinauslaufen, dass die Person, der vom Jugendamt die Aufgabe der Amtsvormundschaft oder -pflegschaft übertragen wurde, im familiengerichtlichen Beststellungsakt benannt werden sollte und dann nicht ohne eine gewisse Überprüfung durch das Familiengericht ausgetauscht werden kann. Sicher würde das Element der persönlichen Führung auch jeder Amtsvormundschaft oder -pflegschaft dadurch gestärkt werden. Zugleich würde damit aber in die Organisationsgewalt des Trägers der Jugendhilfe eingegriffen werden. Deshalb stoßen derartige Überlegungen vor allem bei den Landesregierungen auf wenig Gegenliebe.

und nicht der Soziale Dienst. Wenn zur Anhörung also nur der Soziale Dienst geladen ist, ist das Kind zum einen nicht vertreten, zum anderen aber ist auch die Partei, die die Umgangsregelung getroffen und nach außen zu vertreten hat, nicht anwesend. In solchen Fällen ist es zwingend notwendig, dass das Jugendamt zweimal vertreten ist, nämlich sowohl durch den Amtsvormund als auch durch die sozialpädagogische Fachbehörde.

An diesem Beispiel wird deutlich, dass die Gerichte zu Terminen sowohl den Amtsvormund als auch den Sozialen Dienst zu laden und etwaige Entscheidungen beiden zuzustellen haben. Es bleibt zu hoffen, dass sich dieses Verfahren in der Praxis künftig einspielen wird.

Der Vormund ist als Inhaber der **elterlichen Sorge** nach § 9 Abs. 2 FamFG Vertreter des am Verfahren beteiligten Kindes. Die sogenannte „Muss-Beteiligung“ des Kindes ergibt sich aus § 7 Abs. 2 Ziff. 1 FamFG, weil das Kind durch das Verfahren unmittelbar betroffen ist.

Vormünder leiten ihre Beteiligtenfähigkeit aber nicht nur aus der Vertretung des Kindes ab, sondern sind in Antragsverfahren (z. B. Sorge-, Umgangs-, Herausgabeverfahren oder Verfahren nach § 1696 BGB) regelmäßig in ihren eigenen Rechten betroffen und auch aus diesem Grund nach § 7 Abs. 2 Ziff. 1 FamFG zu beteiligen<sup>6</sup>.

Im Verfahren selbst handeln der Soziale Dienst und der (Amts-)Vormund/Pfleger auf der Basis eigener Rollen, Aufträge und Rechtsstellungen. Unabhängig von der Verpflichtung der fallzuständigen Fachkraft im Sozialen Dienst ist auch die vormundschafts-/pflegschaftsführende Fachkraft des Jugendamtes zur Anrufung des Familiengerichtes berechtigt und verpflichtet, wenn dem Kind Gefahren für sein Wohl drohen. Die Verpflichtung des Amtsvormundes hierzu ergibt sich allerdings nicht aus dem SGB VIII, sondern aus seiner Rechtsstellung als gesetzlichem Vertreter des Kindes, analog zur Rechtsstellung sorgeberechtigter Eltern, die für das Wohl ihres Kindes verantwortlich sind<sup>7</sup>.

Der Vormund vertritt die **Rechte und Interessen des Kindes** im familiengerichtlichen Verfahren mit Blick auf das Kindeswohl und seinen formulierten Willen (abhängig vom Wirkungskreis der Bestellung). Er ist der „Garant“ dafür, dass keine Entscheidung über den „Kopf“ des Kindes hinweg getroffen wird. Das gilt auch dann, wenn ein Verfahrensbeistand bestellt ist. Denn dieser hat keine rechtliche Vertretungsbefugnis<sup>8</sup>. Gerade das familiengerichtliche Verfahren birgt für den betroffenen jungen Menschen eine Fülle an Risiken. Es geht u. a. darum, einer Re-Traumatisierung durch die Konfrontationen mit Schädigern im Verfahrensverlauf vorzubeugen und perspektivisch die Weichen für die weitere Entwicklung und Lebensplanung des betroffenen Kindes zu stellen. Dabei ergibt sich eine Vielzahl von Regelungstatbeständen, z. B. der Verbleib in einer Einrichtung, Maßnahmen zum Schutz und zur gesundheitlichen Rehabilitation, aber auch die konkrete Wahrnehmung von Verfahrensrechten (Beweisanträge, Beschwerde) etc.

Die Person des Vormundes ist der vielleicht wichtigste Begleiter des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren, weil er ggf. auch nach Abschluss des Prozesses weiter Bezugsperson und damit eine Konstante ist. Die Verpflichtung des (Amts-)Vormundes zum persönlichen Kontakt mit dem Kind oder Jugendlichen<sup>9</sup> hat hier bereits ihre frühe Bedeutung.

Der Vormund/Pfleger ist in der sich im Verlauf des familiengerichtlichen Verfahrens abbildenden „Verantwortungsgemeinschaft“ ein unabhängiger Teil des Systems neben den anderen Akteuren (Sozialer Dienst, Familiengericht, Verfahrensbevoll-

mächtigter, Verfahrensbeistand). Er kann und muss seine unabhängige Stellung für die Realisierung der Interessen und der Bedarfslage des Kindes nutzen, Ressourcen zugänglich machen, den weiteren Entwicklungsverlauf absichern und stützen. Der Vormund muss dabei nicht alles selber machen. Er sollte aber stets jemanden kennen, der Wichtiges, Erforderliches und Hilfreiches für das Kind leisten kann. Er bleibt für die Belange des Kindes verantwortlich. Die anderen Beteiligten der „Verantwortungsgemeinschaft“ haben ihm zu helfen, ihn zu unterstützen und zu entlasten.

#### d) Überblick

Zusammenfassender Überblick<sup>10</sup> zu ausgewählten Unterschieden aufgrund der verschiedenen Funktionen:

Sachverhalte	Sozialer Dienst	Amtsvormund
gesetzlicher Auftrag	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge, §§ 17, 18 SGB VIII</li> <li>– Gewährung von Leistungen bei der Hilfe zur Erziehung, §§ 27 ff. SGB VIII</li> <li>– Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– gesetzliche Vertretung des Kindes/Jugendlichen, § 55 SGB VIII</li> <li>– persönlichen Kontakt halten und die Pflege und Erziehung des Kindes/Jugendlichen fördern und gewährleisten, § 55 Abs. 3 SGB VIII, in Kraft ab 6.7.2012</li> </ul>
Adressaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Personensorgeberechtigte</li> <li>– Junge Volljährige</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kind/Jugendliche</li> </ul>
Hilfe zur Erziehung, § 27 SGB VIII	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bedarfsermittler</li> <li>– Leistungsgewährer</li> <li>– Herr des Verfahrens</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Antragsteller</li> <li>– Leistungsberechtigter</li> <li>– Hilfeempfänger</li> <li>– Inhaber des Wunsch- und Wahlrechtes, § 5 SGB VIII</li> <li>– Widerspruch einlegen bzw. klagen</li> </ul>
Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren, § 50 SGB VIII	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Stellungnahme zur Erarbeitung einer kindeswohlorientierten Lösung in Kindschaftssachen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Beteiligung als gesetzlicher Vertreter im familienrechtlichen Verfahren</li> </ul>
Rechtsaufsicht	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verwaltungsgericht</li> <li>– Kommunalaufsicht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufsicht des Familiengerichts</li> </ul>
Fachaufsicht	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Jugendamtsleitung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Familiengericht</li> </ul>
Ergebnisfindung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– gemeinsame Entscheidungsfindung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– selbstständige Entscheidungsfindung</li> </ul>

## 2. Amtsvormund/-pfleger und früher erster Termin (§ 155 FamFG)

Nach § 155 FamFG hat das Familiengericht jedes Verfahren, bei dem es um eine Kindeswohlgefährdung geht, vorrangig und

6 Vgl. Oberloskamp/Gottschalk, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, 3. Aufl., § 3 Rz. 37, 39.

7 §§ 1631, 1800 ff. BGB; vgl. Deutsches Institut für Jugend und Familienrecht (DIJuF), Rechtsgutachten Vormundschaftsrecht, JAmt 2012, 94.

8 § 158 Abs. 4 FamFG.

9 § 1793 BGB.

10 Weiterführende Literatur: Wiesner (Hg.), Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 4. Aufl. 2011; Münder/Meysen/Tienczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 6. Aufl. 2009; Wiesner, Implementierung von ombudshaftlichen Ansätzen der Jugendhilfe im SGB VIII, Rechtsgutachten für die Netzwerkstelle „Ombudshaft in der Jugendhilfe“ des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V., Februar 2012; abrufbar unter [www.bj-berlin.de](http://www.bj-berlin.de).

beschleunigt zu betreiben (§ 155 FamFG i. V. mit § 8a SGB VIII, §§ 1666a, 1666 BGB, § 3 GewSchG). Spätestens einen Monat nach Verfahrensbeginn muss ein erster Anhörungstermin stattfinden, bei dem das Wohl des Kindes im Mittelpunkt steht. Es handelt sich dabei jedoch keinesfalls um ein „Schnellverfahren“. Leitgedanke dieser Regelung ist, dem Familiengericht die Möglichkeit zu geben, Gefährdungsrisiken für das Kind so früh wie möglich einzuschätzen und zu erörtern sowie erforderlichenfalls vorläufige Maßnahmen zu treffen (§ 157 FamFG). „Reden“ (mit den Eltern, anderen Personensorgeberechtigten und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind) sowie „Schlichten“ kommen dabei vor „Richten“. Das Familiengericht soll im Erörterungsgespräch auf die Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen hinwirken. Partizipativer Kinderschutz, wie er jetzt auch im BKiSchG/KKG betont wird, ist als Verfahrensprinzip zu verwirklichen. Elternrechte und die hiermit stets verbundenen Pflichten sollen unterstrichen werden und kindeswohlbezogene Aktivitäten und Verhaltensweisen bei allen Beteiligten generieren, nicht nur bei den Eltern (oder anderen Personensorgeberechtigten) als unmittelbar Verantwortliche für das Kind, sondern immer auch bei allen „Helfern im System“. Hier zeigt sich das zweite Merkmal des Verfahrensprinzips „früher erster Termin“. Familiengericht, Rechtsanwälte, Jugendamt, (Amts-)Vormund, Beratungsdienste und Mediatoren (ggf. weitere) bilden eine „Verantwortungsgemeinschaft“ im Kontext des familiengerichtlichen Verfahrens<sup>11</sup>. Ziel sollte es sein, das Kind zu schützen, mit der Familie zu arbeiten und ggf. gute und verlässliche Perspektiven für das Kind außerhalb der eigenen Familie zu schaffen. Dabei sind die Handlungsaufträge (Rollen) und Maßnahmen der Akteure im System aufeinander abzustimmen und voneinander abzugrenzen.

Der Vormund ist erst ab Bestellung<sup>12</sup> Teil des familiengerichtlichen Verfahrenssystems und damit regelmäßig noch nicht im frühen ersten Termin. Manchmal kann aber eine „Quasi-Beteiligung“ schon im Vorfeld erforderlich sein. In der überwiegenden Anzahl der Fälle erfolgt die Einleitung des Verfahrens beim Familiengericht durch Anzeige/Antrag des Sozialen Dienstes eines Jugendamtes. Denn dieser hat den gesetzlichen Auftrag, im Spannungsfeld von „Hilfe und Kontrolle“ Familien zu begleiten und zu unterstützen. Dabei sind Inhaber des individuellen Rechtsanspruches auf Begleitung und Unterstützung die Eltern (oder andere Personensorgeberechtigte), nicht das Kind<sup>13</sup>. Die Kontaktaufnahme mit dem Familiengericht erfolgt in Ausübung des „staatlichen Wächteramtes“<sup>14</sup>. Schon in dieser frühen Phase kann der Soziale Dienst in geeigneten Fällen einen potenziellen (Amts-)Vormund beratend einbinden, für seine Anhörung auch im frühen ersten Termin Sorge tragen und damit eine dem Kindeswohl förderliche Entwicklung weg von einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung vorbereiten. Er hat dabei allerdings nicht unerhebliche datenschutzrechtliche Schranken zu beachten, an denen bei fehlendem Einverständnis der Eltern die an sich wünschenswerte frühe Einbeziehung eines erst später vom Gericht zu bestellenden Vormunds scheitern kann.

## II. Schwierigkeiten der funktionellen Zuständigkeit von Richtern und Rechtspflegern bei Einrichtung von Vormundschaften und Pflegschaften

### 1. Abgrenzung des Tätigkeitsbereichs

GVG und BGB sprechen, wenn es um die Tätigkeiten von Rechtspflegern und Familienrichtern<sup>15</sup> in kindschaftsrechtlichen

Verfahren geht, stets nur von „dem Familiengericht“. Ob damit eine Tätigkeit des Rechtspflegers oder des Richters gemeint ist, lässt sich allein aus den Bestimmungen des RPfG entnehmen. Diese gehen von einem ursprünglich einmal recht einfachen, in der Praxis aber sowohl für die Beteiligten wie für die betroffenen Rechtspfleger und Familienrichter heute unübersichtlich gewordenen System aus: Es ist alles richterliche Aufgabe, was nicht ausdrücklich dem Rechtspfleger übertragen worden ist. Leider kennt dieses Prinzip seit jeher bedeutende Ausnahmen. Durch die Kindschaftsrechtsreformen seit 1980 und insbesondere durch die sukzessive Schaffung des großen Familiengerichts in den Jahren 1998 und 2009 sind rechtliche und tatsächliche Verschiebungen eingetreten, die von den betroffenen Richtern und Rechtspflegern erkennbar noch nicht voll umgesetzt worden sind. Die Verlagerung von Zuständigkeiten vom Vormundschaftsgericht zum Familiengericht hat in der Praxis unterschiedliche Vorgehensweisen hervorgebracht. Darunter leidet zu häufig ein effektiver Kinderschutz. Gesetzesänderungen mit dem Ziel einer gegenüber dem geltenden Recht klareren und einheitlicheren Zuständigkeit mögen wünschenswert sein, haben aber wohl derzeit keine Aussicht auf Erfolg. Es ist deshalb an der Zeit, bestehende Reibungsverluste durch Information und Kooperation zwischen Familienrichtern und Familienrechtspflegern zu beseitigen.

Seit der Einführung der Familiengerichtsbarkeit am 1.7.1977 wird das Neben- und Miteinander von jeweils sachlich zuständigen Richtern und Rechtspflegern durch die §§ 3, 14 sowie 5 bis 8 RPfG bestimmt. Im Interesse einer funktionierenden Rechtspflege ergibt sich daraus, insbesondere aber durch § 7 RPfG, zwar ein gewisser Richtervorrang selbst da, wo Aufgaben auf den Rechtspfleger übertragen worden sind. Ansonsten aber wird durch § 8 Abs. 1 und 2 RPfG (fast) jede tatsächliche Praxis, wenn schon nicht für rechtmäßig, so doch für wirksam erklärt. Eigentlich fordern die §§ 5 ff. RPfG aber zu einer an dem gemeinsamen Ziel eines schnellen und umfassenden Kinderschutzes orientierten vertieften Kooperation auf.

## 2. Rückblick

Zum Verständnis des gegenwärtigen Durcheinanders hilft manchmal ein Blick in die Geschichte, denn überholte gesetzliche Bestimmungen bleiben nicht selten über das Datum ihres Außerkrafttretens hinaus im Gedächtnis bzw. prägen weiter die alltäglichen Gewohnheiten. Bis zum 30.6.1998, einen Tag vor dem Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes<sup>16</sup>, war die Regelung der funktionellen Zuständigkeit noch ziemlich übersichtlich: Soweit das Vormundschaftsgericht sachlich zuständig war, entschied wegen der generellen Übertragung in § 3 Nr. 2a RPfG – von Ausnahmen abgesehen – der Rechtspfleger. Beim Familiengericht entschied dagegen wegen des Übergewichts an streitigen ZPO-Verfahren praktisch immer der Richter. Das wirkte sich auch auf die Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus, insbesondere dort, wo im Verbund entschieden wurde. Überschneidungen zwischen Vormundschafts- und Familiengericht gab es nur relativ wenige: Das Familiengericht war sachlich nur für Streitigkeiten über Sorge- und Umgangsrecht zwischen getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern zustän-

11 Vgl. Rütting, Das kindorientierte Zusammenwirken im Verfahren vor dem Familiengericht, ZKJ 2011, 246.

12 § 1791 BGB.

13 §§ 1 Abs. 2, 3, 27 Abs. 1 SGB VIII und § 1 BKiSchG/KKG.

14 Art. 6 Abs. 2 GG und §§ 1 Abs. 3 S. 3, 8a SGB VIII.

15 Im Folgenden sind immer Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, Familienrichtern und Familienrichter gemeint, wenn – vor allem aus Platzgründen – nur von „dem“ zuständigen Rechtspfleger oder Richter gesprochen wird.

16 KindRG v. 16.12.1997, BGBl I 2942; in Kraft ab 1.7.1998.

dig, das Vormundschaftsgericht dagegen für den gesamten Kinderschutz bei Kindeswohlgefährdungen, bei Fehlen eines vertretungsberechtigten Elternteils und bei Streit zwischen zusammenlebenden Eltern über die Ausübung der elterlichen Sorge. Nur bei der Einrichtung von Vormundschaften und Pflegschaften gab es schon damals unerfreuliche Überschneidungen in der sachlichen Zuständigkeit insoweit, als bei einem identischen Lebenssachverhalt Vormundschaftsrichter, die sich nach § 1666 BGB mit dem Fall zu befassen hatten, zu anderen Ergebnissen kommen konnten als Familienrichter, denen der Fall nach §§ 1671 Abs. 5, 1672 S. 2 BGB in der damaligen Fassung vorgelegt wurde. Die funktionelle Zuständigkeit war aber klar: Nur die Einrichtung von Vormundschaft und Pflegschaft gehörte in die Hand des Richters; Auswahl, Bestellung und Überwachung von Vormund und Pfleger waren Sache des Rechtspflegers. Eigentlich konnte sich der Familienrichter damals sogar auf die bloße Entziehung der elterlichen Sorge (bis zum 31.12.1979: elterliche Gewalt) nach §§ 1671, 1672 BGB in der damaligen Fassung beschränken und alles Weitere dann dem Vormundschaftsgericht und – hier bis auf die Regelung bei ausländischen Kindern (§ 14 Nr. 4 RPfG a. E.) –, dem Rechtspfleger gemäß §§ 1773, 1774 BGB überlassen.

Je nachdem, ob die von den Familiengerichten nach dem KindRG neu übernommenen Zuständigkeiten im Rahmen der §§ 1666, 1666a, 1674, 1680 BGB von bisher ausschließlich als Familienrichter oder auch ausschließlich als Vormundschaftsrichter tätig gewesenen Personen wahrgenommen wurden, entwickelten sich dann unterschiedliche Praktiken. Wer bis zum 30.6.1998 als Familienrichter tätig gewesen war, neigte dazu, die eigentlich vom Gesetz den Rechtspflegern übertragenen Zuständigkeiten zu „übersehen“ und (nach § 8 RPfG wirksam) auch über Sachverhalte zu entscheiden, die eigentlich in Rechtspflegerzuständigkeit gehörten. Umgekehrt war diese Neigung kaum zu spüren bei den Richterinnen und Richtern, die vor dem 1.7.1998 (auch) mit vormundschaftsgerichtlichen Aufgaben befasst waren.

Die Kindschaftsrechtsreform 1998 war gekennzeichnet durch eine gewisse Halbherzigkeit: Zwar ging die Zuständigkeit für die Kinderschutzverfahren nach §§ 1666, 1666a, aber auch die nach §§ 1628 (Streit zwischen zusammenlebenden Eltern), 1630 (gerichtliche Befugnisse bei Pflegerbestellung bzw. Pflegeeltern), 1632 (Herausgabe des Kindes und Verbleibensanordnung), 1674 (Ruhe der elterlichen Sorge), 1680 Abs. 2 BGB (Tod des nach §§ 1671, 172 BGB a. F. alleinsorgeberechtigten Elternteils) vom Vormundschaftsgericht an das Familiengericht über. Die Zuständigkeit zur Auswahl, Bestellung, Unterstützung und Überwachung von Vormündern und Ergänzungspflegern, ja selbst die zur Anordnung der Vormundschaft als solcher blieb aber beim Vormundschaftsgericht. Damit fielen nicht nur die funktionelle Zuständigkeit zwischen Richtern und Rechtspflegern, sondern darüber hinaus die Zuständigkeiten von Vormundschafts- und Familiengericht mit ihren ganz unterschiedlichen Aktenordnungssystemen auseinander. Mit dem zum 1.7.1998 neu geschaffenen § 1697 BGB<sup>17</sup> sollte dieses eher Durch- als Nebeneinander dadurch abgemildert werden, dass das Familiengericht auch die Vormundschaft anordnen und den Vormund oder Pfleger auswählen können sollte, wenn „aufgrund einer Maßnahme des Familiengerichts eine Vormundschaft oder Pflegschaft anzuordnen“ war. Liest man die Vorschrift genau, ändert sie eigentlich an der Aufgabenteilung zwischen Richter und Rechtspfleger gar nichts. Sie ermächtigte streng genommen nur den Rechtspfleger des Familiengerichts anstelle des Rechtspflegers des Vormundschaftsgerichts, bestimmte Handlungen vorzunehmen. Verstanden wurde diese Vorschrift aber weithin als Vereinfachung im Zusammenwirken zwischen dem Richter am Familiengericht und dem Rechtspfleger am Vormundschaftsgericht. Die Praxis der Familiengerichte hinsichtlich der Anordnung von Vormundschaften, vor allem aber hinsichtlich der Auswahl der Vormünder, war seither sehr unterschiedlich. Dadurch, dass die Kontrolle bestellter Vormünder in jedem Fall beim Vormundschaftsgericht blieb, entwickelte sich bei vielen Familiengerichten kein ausreichendes Bewusstsein dafür, dass die Auswahl und Kontrolle eines Vormundes eigentlich integraler Bestandteil der vom Familiengericht (für die Maßnahme nach §§ 1666, 1666a BGB zuständiger Richter) zum Wohle des Kindes zu treffenden Schutzmaßnahme nach §§ 1666, 1666a BGB sein muss. Vor allem die Vorschriften der §§ 1779, 1791b BGB mit ihrem klaren Vorrang für einen Einzelvormund gerieten durch die fortbestehende Möglichkeit, insoweit alles in die Verantwortung eines anderen zu geben, aus dem Blickfeld oder genauer gesagt, zu Unrecht nicht ins Blickfeld. Denn

beim Vormundschaftsgericht war diesen Vorschriften aus Gründen, die es einmal genauer zu untersuchen gälte, in aller Regel wenig Bedeutung beigemessen worden. Bei Anordnung von Vormundschaften überwogen – und überwogen immer noch – die Amtsvormundschaften die Einzelvormundschaften bei Weitem.

Anders als bei der Anordnung von Vormundschaften hatte die Vorschrift des § 1697 BGB bei angeordneten Pflegschaften dazu geführt, dass Ergänzungspflegschaften praktisch immer vom Richter des Familiengerichts angeordnet, meist sogar der Pfleger ausgesucht und in vielen Fällen entgegen §§ 1791 BGB, 3, 14 RPfG sogar „bestellt“ wurde. Möglicherweise hat die Vorschrift des § 1791b Abs. 2 BGB, wonach die Bestellung bei Amtsvormündern und -pflegern nicht durch persönliche Verpflichtung und Übergabe einer Urkunde, sondern durch schriftliche „Verfügung“ (ab 1.9.2009: durch Beschluss) erfolgt, auf die Praxis ausgestrahlt. Anordnung und Auswahl fielen und fallen mit der Bestellung also praktisch zusammen. Diese Regelung wurde – meist unbewusst – auf alle Pflegschaften übertragen. Wahrscheinlich sind auf diese Weise eine ganze Reihe von Einzelpflegern der Aufsicht durch das Vormundschaftsgericht entgangen.

### 3. Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Seit dem 1.9.2009, dem Inkrafttreten des FGG-ReformG und des FamFG, gibt es nun keinerlei Kompetenzgerangel oder, meist schlimmer, Kompetenzverantwortungslosigkeiten mehr zwischen zwei Abteilungen des Amtsgerichts, sondern allenfalls noch zwischen Richtern und Rechtspflegern am Familiengericht. Geblieben ist die unglückliche Neigung zur Einrichtung von Amtsvormundschaften und hier besonders die sich aus § 1791b BGB ergebende Gefahr, dass der anordnende, auswählende und bestellende Richter vergisst, dem dafür zuständigen Rechtspfleger die **Begleitung und Kontrolle der Vormundschaft** zu ermöglichen. Das wird nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts mit den Erweiterungen der Pflichten des Vormunds einerseits, aber auch der Beratungs- und Kontrollpflichten des Familiengerichts andererseits ein Versäumnis von besonderem Gewicht werden. Einer solchen Gefahr muss im Interesse eines effektiven Kinderschutzes entschieden entgegengewirkt werden.

An einer weiteren Stelle ist die Gefahr, dass durch fehlende Kooperation zwischen Rechtspflegern und Richtern am Familiengericht **rechtzeitige und effektive Schutzmaßnahmen** nach §§ 1666, 1666a BGB unterlassen werden, besonders groß: Bis zum 30.8.2009 geschah es nur ausnahmsweise, dass ein **Antrag der Staatsanwaltschaft beim Familiengericht** ankam, für ein minderjähriges Kind einen Ergänzungspfleger zur Ausübung seines Rechtes auf Zeugnisverweigerung **nach § 52 StPO** gegenüber seinen Eltern zu bestellen, wenn gegen diese ermittelt wurde und das Kind (potenzielles) Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung war. War das aber einmal der Fall, gelangte der Vorgang wegen der auch für die Geschäftsstelle leicht erkennbaren Nähe zu einem nach § 1666 BGB dem zuständigen Richter vorzulegenden Gefährdungshinweis oft direkt an den Richter. Dieser entschied über den Antrag der Staatsanwaltschaft dann nicht selten innerhalb eines von ihm gleichzeitig angelegten oder bereits laufenden Verfahrens nach § 1666 BGB und vergaß dabei zuweilen, den zuständigen Rechtspfleger beim Vormundschaftsgericht zu informieren, um

<sup>17</sup> Diese Vorschrift wurde durch das FGG-Reformgesetz v. 17.12.2008 (BGBl I 2586) mit Wirkung zum 1.9.2009 ersatzlos aufgehoben. Das geschah allerdings nicht mit dem Ziel einer inhaltlichen Änderung des bisherigen Rechtes, sondern allein als vermeintlich zwingende Folge aus der Abschaffung des Vormundschaftsgerichts.

diesem die Kontrolle über die eingerichtete Ergänzungspflegschaft zu ermöglichen. Im Vormundschaftsgericht wurden derartige Anträge dagegen selbstverständlich, außer bei ausländischen Kindern, dem Rechtspfleger vorgelegt, wo sie nach § 3 Nr. 2a RPfLG auch hingehören. Denn es geht hier nicht um ein Verfahren nach § 1666 BGB, sondern um die Bestellung eines Ergänzungspflegers wegen Verhinderung der Eltern bei der Vertretung des Kindes nach § 1909 BGB.

Seit dem 1.9.2009 hängt die Praxis in den Familiengerichten nun häufig wieder davon ab, wie viel bisherige vormundschaftsgerichtliche Erfahrung im neuen großen Familiengericht vertreten ist. Das inhaltliche Problem, das sich hier stellt, liegt darin, dass bei einer Vorlage des Vorganges an den Rechtspfleger eine unverzügliche Information des zuständigen Richters nicht gewährleistet ist. Damit der Richter spätestens bei Eingang des Antrages der Staatsanwaltschaft ein Verfahren nach § 1666 BGB einleitet oder aber die verschiedenen Verfahren zweckmäßig koordiniert, muss er über den Antrag informiert sein<sup>18</sup>. Dass ein Ermittlungsverfahren läuft, interessiert ihn nicht nur unter dem Gesichtspunkt seiner Verpflichtung, zum Schutze des Kindes den gesamten Sachverhalt von Amts wegen so schnell und umfassend wie möglich aufzuklären, sondern auch unter dem Gesichtspunkt, dem Kind **unnötige Mehrfachvernehmungen** zu ersparen. Außerdem steigt die Aussagekraft von Angaben mehrfach vernommener Kinder in aller Regel nicht, sondern sinkt deutlich. Schließlich sollte man sich nach Möglichkeit über die Person des Ergänzungspflegers und ihre spezifische Eignung im strafprozessualen Geschehen nicht unabhängig von Überlegungen zur Bestellung eines Verfahrensbeistandes im familiengerichtlichen Verfahren Gedanken machen. Häufig wird es naheliegen, dass Verfahrensbeistand und Ergänzungspfleger mit dem Wirkungskreis Aussageverweigerungsrecht ein und dieselbe Person sind. Das kann aber nur der zuständige Richter, nicht der für die Einrichtung der Ergänzungspflegschaft nach § 1909 BGB zuständige Rechtspfleger entscheiden. Solange § 14 RPfLG insoweit nicht erweitert wird – und damit ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen –, müssen die notwendige Information des zuständigen Richters und die inhaltlich erforderliche **Abstimmung zwischen Richter und Rechtspfleger** anders sichergestellt werden. Dazu bieten sich zwei unterschiedliche Vorgehensweisen an: Allgemeinverfügungen des Behördenleiters und/oder Absprachen zwischen Rechtspflegern und Richtern. Allgemeinverfügungen können wegen der durch das RPfLG abgesicherten Zuständigkeit und richterlichen Unabhängigkeit des Rechtspflegers nur darin bestehen, ihn im Interesse der best-

möglichen Wahrnehmung des den Familiengerichten nach Art. 6 GG übertragenen Wächteramtes zu verpflichten, bei Eingang des Antrages der Staatsanwaltschaft bei ihm unverzüglich ein Akten-doppel anzulegen und dem zuständigen Richter zuzuleiten. Gleiches hätte für den nach § 1666 BGB zuständigen Richter für Anträge zu gelten, die entgegen § 3 Nr. 2a RPfLG ihm vorgelegt werden. Über die Auswahl des Ergänzungspflegers können durch Allgemeinverfügung weder dem Rechtspfleger noch dem Richter Vorgaben gemacht werden. Hier käme es auf allgemeine Absprachen oder solche im Einzelfall an. Derartige allgemeine Absprachen werden durch die richterliche Unabhängigkeit nicht verboten und im Einzelfall nach §§ 5 Abs. 2, 6 RPfLG geradezu vorgeschrieben. Solche notwendigen Absprachen scheitern oft allein am Fehlen eines entsprechenden Bewusstseins für die notwendige Kooperation. Die Lage verschärft sich durch ständige Dezernatswechsel, weil sich immer neu zuständige Richter oder Rechtspfleger erst einarbeiten müssen.

#### 4. Ergebnis

Im Ergebnis muss man zum einen feststellen, dass beim Familiengericht die notwendige Kooperation zwischen Richtern und Rechtspflegern mit Mängeln behaftet ist, die sich offenbar nur schwer beheben lassen, und dass zum anderen hinreichende inhaltliche Vorstellungen zu einer effektiven Aufsicht über Vormünder und Pfleger insbesondere im Personensorgebereich – noch – nur schwach entwickelt sind. Im Interesse der den Familiengerichten, der Jugendhilfe und ihren Partnern anvertrauten Kinder ist nicht nur eine gute Kooperation zwischen Familiengericht, Jugendamt und anderen Partnern, sondern auch innerhalb der Gerichte zwischen Richtern und Rechtspflegern erforderlich. Wie schon im Betreuungswesen weithin geübt, sollten überall regelmäßige interdisziplinäre Arbeitstreffen aller Akteure von Gericht und Jugendamt stattfinden, um wechselseitig Arbeitsvorgänge besser zu verstehen und zu optimieren, aber auch um Fachlichkeit auszutauschen.

18 Eigentlich müsste die Staatsanwaltschaft nach Nr. 35 Abs. 2 MiStrA das Familiengericht in diesen Fällen bereits von der Einleitung eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens unterrichten. In der Praxis geschieht dieses erkennbar jedoch nicht immer. Das liegt an Nr. 35 Abs. 3 MiStrA, wonach in Strafsachen gegen einen Elternteil wegen einer an seinem minderjährigen Kind begangenen rechtswidrigen Tat dem Familiengericht (nur) die Erhebung der öffentlichen Klage oder die Einstellung des Verfahrens wegen Schuldunfähigkeit mitzuteilen ist.

## Zustellungsprobleme in Gewaltschutzsachen

Von Aufsicht führendem Richter am AmtsG Dr. MICHAEL CIRULLIES, Hagen

*Die Zustellung einer Gewaltschutzanordnung an den der Wohnung verwiesenen Antragsgegner bereitet in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten, weil dessen ladungsfähige (neue) Anschrift dem Gericht nicht bekannt ist. Zwar kann das Gericht mit der Anordnung der sofortigen Wirksamkeit des Beschlusses auch die Zulässigkeit der Vollstreckung vor der Zustellung an den Antragsgegner anordnen. Gleichwohl macht dies die ordnungsgemäße Zustellung nicht entbehrlich. Für die Strafbarkeit nach § 4 GewSchG ist sie allemal erforderlich, wie der BGH jüngst im Rahmen der Aufhebung einer entsprechenden Verurteilung erneut festgestellt hat<sup>1</sup>.*

### I. Problemstellung

Ein alltäglicher Fall: Die von der Frau um Hilfe gerufenen Polizeibeamten verweisen den aggressiven, betrunkenen Partner der gemeinsamen Wohnung, sprechen ein befristetes Rückkehrverbot aus und fordern ihn vergeblich auf, seinen neuen Aufenthaltsort mitzuteilen. Die Frau begehrt alsdann Schutzmaßnahmen so-

1 BGH, Beschluss v. 10.5.2012 – 4 StR 122/12 –, FamRZ 2012, 1216.